

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Personalien

Nachrufe

Durch den Tod sind von uns gegangen
am 15. 7. 1972 Schm. Hans Göbel
(Osnabrück) am 14. B. 1972 Schm.
Wilh. Buden (Berlin)

— Träger des BVK am Bande —
am 20. B. 1972 Schm. Heinrich
Scharfenstein (Düsseldorf)
— Träger des BVK am Bande —
Ehre ihrem Andenken!

SchsvGg. Osnabrück, Düsseldorf
BBSch
BDS

Im Weidenauer Rathaus in der Post-
straße wurde am 1. B. 1972 Heinrich
Schneider nach 36jähriger Tätigkeit als
Schm. aus seinem Amt verabschiedet.
Bürgermeister Hans-Georg Vitt
würdigte die Verdienste des
Geisweiders, der im Laufe von fast vier
Jahrzehnten in 700 Streitfällen
vermittelt habe. In Würdigung seiner
Verdienste war dem früheren
Pädagogen bereits vor einigen Jahren
das Bundesverdienstkreuz verliehen
worden. Bürgermeister Vitt überreichte
Heinrich Schneider den goldenen
Stadtdukaten, Stadtrat Stratmann
seiner Gattin einen Strauß roter
Rosen. AGDir. Asbeck stellte die
Bedeutung der Arbeit eines Schs.
heraus. Als Vertreter des BDS hob
Sbfr. Otto Büttner (Siegen) die
Schwierigkeiten hervor, mit denen ein
Schm. zu kämpfen habe, und

bedauerte zugleich, dass sich immer
weniger Idealisten bereit fänden, das
Amt eines Schs. zu übernehmen.
Heinrich Schneider bedankte sich
abschließend für die Ehrung und fügte
schmunzelnd an, dass er immer in
Streitfällen zwischen Männern lieber
vermittelt hätte als in anderen. An
seinem allerersten „Fall“ seien gleich
sechs Frauen beteiligt gewesen, und
erst nach sechs Stunden habe man
eine Übereinkunft erzielt!

In der Monatsverslg. der SchsvGg.
Hagen am 16. B. 1972 überreichte
AGDir. Gain den Schrn. Dahlhaus,
Schriftf. im Landesvorstand, u.
Meißner mit herzlichen
Worten der Anerkennung die Dankur-
kunde des LGPräs. für 10jährige
verdienstvolle Tätigkeit als Schm. Die
SchsvGg. gratulierte mit einem
Blumengebinde.
Den ausgezeichneten Koll. gelten auch
an dieser Stelle unsere herzlichsten
Glückwünsche. -
SchsvGg. Hagen BDS

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/1

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.